

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/27585 –**

Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf den Seiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat heißt es zur Aufgabe der anerkannten politischen Stiftungen: „Die politischen Stiftungen tragen zur Gestaltung der Zukunft des Gemeinwesens bei. Ihre gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit baut auf den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf und ist den Grundsätzen der Solidarität, Subsidiarität und gegenseitigen Toleranz verpflichtet. (...) Durch politische Forschung und Beratung werden die Grundlagen politischen Handelns erarbeitet sowie der Dialog und der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik, Staat und Wirtschaft vertieft“ (siehe <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/politische-stiftungen/politische-stiftungen-node.html>).

Neuer Akteur unter den politischen Stiftungen ist die Desiderius-Erasmus-Stiftung, die seit 2018 parteinahe Stiftung der AfD ist. Sie wirft Fragen auf, denn so der Demokratieforscher Michael Koß (siehe https://www.deutschlandfunk.de/unter-druck-politische-stiftungen-im-dilemma.724.de.html?dram:article_id=488417): „Was macht man eigentlich mit der Stiftungsfinanzierung, die ja im weitesten Sinne der Demokratieförderung dient, wenn da eine Partei maßgeblich mitpartizipiert, die zumindest in einigen Bundesländern und was einige große Strömungen ihrer selbst anbelangt, unter dem Vorbehalt der Verfassungsfeindlichkeit steht? Wird dann nicht eigentlich dieses ganze System ad absurdum geführt?“

1. Für welche Posten, Programme und Projekte hat die Desiderius-Erasmus-Stiftung seit der 2018 erfolgten Anerkennung als parteinahe Stiftung der AfD Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten?
2. Inwiefern wird die Bundesregierung bei den geförderten Projekten prüfen, inwieweit mit den Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausschließlich politische Bildungsarbeit auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterstützt wurde?

3. Für welche Posten, Programme und Projekte soll die Desiderius-Erasmus-Stiftung 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten (bitte einzeln aufschlüsseln)?
4. Auf welcher Grundlage soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Desiderius-Erasmus-Stiftung mit 70 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt bezuschusst werden, und an welche Vorgaben ist die Auszahlung der Mittel gekoppelt (siehe <https://www.fr.de/politik/afd-desiderius-erasmus-stiftung-bund-70-millionen-euro-zuschuss-finanzierung-steuergelder-90194456.html>)?
5. Warum sollen Bundesgelder an die Desiderius-Erasmus-Stiftung ausgezahlt werden, obwohl sie die parteinahe Stiftung der AfD ist, die bereits seit März 2020 im Bund und in einigen Bundesländern hinsichtlich ihrer Jugendorganisation und einiger großer und einflussreicher parteiinterner Strömungen als Beobachtungsfall des Verfassungsschutzes behandelt wird?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung hat für den erfragten Zeitraum seit 2018 keine Zuwendungen aus Bundesmitteln erhalten.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die politischen Stiftungen Globalzuschüsse erhalten, erfolgt seit Beginn der Förderung im Haushaltsjahr 1967 stets im parlamentarischen Verfahren der Haushaltsaufstellung allein durch den Haushaltsgesetzgeber. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist stets an die entsprechenden, verbindlichen Vorgaben im jeweiligen Bundeshaushalt gebunden. Diese Praxis der Förderung der politischen Stiftungen entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährung von Globalzuschüssen zur politischen Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen (Urteil vom 14. Juli 1986, BVerfGE 73, 1, 31 ff.).

Bei der Bewilligung dieser Haushaltsmittel gelten die üblichen Bestimmungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts des Bundes, gem. der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und hierzu flankierend erlassener Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zur BHO und allgemeine Nebenbestimmungen, soweit sich nicht unmittelbar aus dem Bundeshaushalt etwas Anderes ergibt.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung richtet sich ebenfalls nach dem vorstehend genannten Rechtsrahmen.

6. Welche Konsequenzen hätte es nach den vorhandenen Erkenntnissen der Bundesregierung für die Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung als parteinahe Stiftung der AfD, wenn die AfD
 - a) in noch größeren Teilen oder
 - b) in Gänze durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder weitere Landesämter für Verfassungsschutz zum Verdachtsfall oder
 - c) in Teilen oder in Gänze durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder einzelne Landesämter für Verfassungsschutz zum Beobachtungsfall erklärt wird?
7. Welche Personen gehören nach Kenntnis der Bundesregierung dem Vorstand der Desiderius-Erasmus-Stiftung derzeit an, und sind nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Mitglieder des Vorstands im Blickfeld des Verfassungsschutzes des Bundes oder der Länder, und wenn ja, inwiefern?

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Kontakte von einzelnen Vorstandsmitgliedern mit Organisationen, Gruppierungen oder Personen, die im Blickfeld des Verfassungsschutzes des Bundes oder der Länder stehen, und wenn ja, welche?
9. Welche Personen gehören nach Kenntnis der Bundesregierung dem Kuratorium der Desiderius-Erasmus-Stiftung derzeit an, und sind nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Mitglieder des Kuratoriums im Blickfeld des Verfassungsschutzes des Bundes oder der Länder, und wenn ja, inwiefern?
10. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Kontakte von einzelnen Kuratoriumsmitgliedern mit Organisationen, Gruppierungen oder Personen, die vom Verfassungsschutz des Bundes oder der Länder beobachtet werden, und wenn ja, welche?
11. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Personen bei der Desiderius-Erasmus-Stiftung beschäftigt sind, und wenn ja, wie viele, und hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Kontakte von einzelnen Beschäftigten zu Organisationen, Gruppierungen oder Personen, die vom Verfassungsschutz des Bundes oder der Länder beobachtet werden, und wenn ja, welche?
12. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Personen, die im Blick des Verfassungsschutzes stehen, oder Organisationen angehören, die vom Verfassungsschutz des Bundes oder der Länder beobachtet werden, auf Veranstaltungen der Desiderius-Erasmus-Stiftung als Referentin bzw. Referent geladen bzw. aufgetreten sind, und wenn ja, welche?

Die Fragen 6 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung erhält aktuell keine Zuwendungen aus Bundesmitteln und hat auch in den Jahren 2018 bis 2020 keine erhalten. Zudem ist sie rechtlich, personell, organisatorisch und finanziell unabhängig von der AfD. Die Desiderius-Erasmus-Stiftung ist kein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Im Übrigen können keine Auskünfte zu Einzelpersonen gegeben werden.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu konkreten operativen Maßnahmen des BfV. Eine Beantwortung zu etwaigen vom BfV beobachteten Einzelpersonen – wie in der Fragestellung erbeten – kann zum einen aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine eingestufte Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die

mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Gerade bei Fragestellungen zu etwaigen konkreten laufenden operativen Maßnahmen des BfV mit Bezug auf einzelne Personen muss der Kreis der Geheimsträger auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt werden, um den Erfolg dieser Maßnahmen – ebenso wie die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV – nicht zu gefährden. Auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens entsprechender Informationen kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Zudem kann die Frage nicht beauskunftet werden, da den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter entgegenstehen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden (hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Eine Beauskunftung – auch in eingestufte Form nach Maßgabe der Geheimschutzordnung – ist zum Schutz öffentlicher Interessen vorliegend nicht erforderlich und daher unzulässig.

Hinsichtlich der in der Fragestellung außerdem erbetenen Informationen zu etwaigen von den Landesbehörden für Verfassungsschutz beobachteten Personen und somit zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder und damit nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fallen, erteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung keine Auskünfte.

13. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Verwechslungsgefahr mit dem renommierten EU-Mobilitätsprogramm Erasmus+, sollte die Desiderius-Erasmus-Stiftung unter ihrem Namen in die Vergabe von Stipendien einsteigen?
14. Hat die Bundesregierung die EU-Kommission in Kenntnis gesetzt, dass es eine Desiderius-Erasmus-Stiftung gibt, die „Erasmus-Stipendien“ gleichen Namens vergeben könnte, was zu einer Verwechslungsgefahr führte, und wenn ja, inwiefern, oder beabsichtigt sie, die EU-Kommission in naher Zukunft zu informieren, nach Auffassung der Fragesteller auch, um etwaige Verletzungen von Markenrechten entgegenzutreten?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission ist über die Desiderius-Erasmus-Stiftung und deren Aufgaben informiert. Die Prüfung, ob eine Verwechslungsgefahr mit dem EU-Bildungsprogramm Erasmus+ entstehen könnte, sollte die Desiderius-Erasmus-Stiftung unter ihrem Namen Stipendien vergeben, und etwaige daraus resultierende rechtliche Folgen obliegen der Prüfung durch die Europäische Kommission.